



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 21.01.2014

Nagelbomben-Fund in München-Schwabing

Bei einer Hausdurchsuchung in der Schwabinger Wohnung von Herrn F. am 28. Juni 2013 fanden Münchner Polizeibeamte laut eigenen Angaben u. a. erlaubnispflichtige Munition für Langwaffen sowie eine selbst hergestellte, explosionsfähige Sprengvorrichtung, die der Münchner aus einem Knallkörper hergestellt und mit Nägeln und Schrauben bestückt hatte. Diverse Medien berichteten darüber, dass Herr F. in der Vergangenheit bereits wiederholt in der rechtsextremen Szene aufgetaucht sei. So ist beispielsweise der Süddeutschen Zeitung vom 30. Juni 2013 zu entnehmen, dass Herr F. „wegen Volksverhetzung und des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“ vorbestraft sei. Auch Verbindungen in die Münchner Neonazi-Szene wurden thematisiert (http://aida-archiv.de/index.php?option=com_content&view=article&id=3895:muenchner-rechter-baut-nagelbombe&catid=40:kameradschaften&Itemid=151). Der rechtsextreme Hintergrund von Herrn F. fand in der Pressemitteilung der Münchner Polizei jedoch keine Erwähnung.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. a) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen von Herrn F. zur rechtsextremen Szene?
b) In welchem Zeitraum befand sich Herr F. unter Beobachtung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz?
c) Aus welchem Grund wurde die Beobachtung durch das BayLfV ggf. beendet?
2. a) In wie vielen Fällen ist Herr F. bisher strafrechtlich in Erscheinung getreten (bitte unter Nennung der Straftat, Ort und Datum der Tatbegehung)?
b) Wie viele dieser Straftaten können als rechtsextrem motiviert eingestuft werden?
3. a) Wann wurde Herr F. vor der Wohnungsdurchsuchung zuletzt polizeilich auffällig?
b) Inwiefern bestand dabei ein Zusammenhang mit rechtsextremen Aktivitäten von Herrn F.?
4. a) Inwiefern gehen die ermittelnden Behörden davon aus, dass der schwer alkoholranke Herr F. in der Lage war, die Nagelbombe selbstständig zu bauen?
b) Welche Erkenntnisse gibt es darüber, wie Herr F. an die Bestandteile der Bombe gelangte?
5. a) Gibt es Erkenntnisse darüber, woher Herr F. wusste, wie man eine solche Nagelbombe baut?
b) Falls ja, beruhten seine Kenntnisse auf seiner (früheren) aktiven Mitgliedschaft in der Neonazi-Szene?
c) Wurden in der Wohnung von Herrn F. Internetanleitungen oder sonstige Publikationen zum Bau von (Nagel-) Bomben gefunden?
6. a) Welche Erkenntnisse gibt es darüber, wie und wozu Herr F. die Bombe ggf. einsetzen wollte?
b) Über welchen Zünder verfügte die Nagelbombe (z. B. Fernzündung, Zeitzündung, Lunte)?
c) Wie schätzten die Sicherheitsbehörden die Gefährlichkeit der Zündvorrichtung ein?
7. a) Weshalb wurde der Haftbefehl gegen Herrn F. nach der Festnahme zunächst außer Vollzug gesetzt?
b) Welche Erkenntnisse bzw. Argumente der Staatsanwaltschaft München I lagen der Beschwerde gegen diese Entscheidung zugrunde?
c) Weshalb wurden diese Erkenntnisse bzw. Argumente anfangs vom zuständigen Ermittlungsrichter nicht in seine Entscheidung einbezogen, den Haftbefehl gegen Herrn F. zunächst außer Vollzug zu setzen?
8. a) Welche Erkenntnisse liegen über Verbindungen bzw. Kontakte von Herrn F. zur Fußballfan- bzw. Hooligan-Szene vor?
b) Gab es im Zusammenhang mit Hooligan-Aktivitäten von Herrn F. jemals Auffälligkeiten (Stadionverbote etc.)?
c) Welche Erkenntnisse liegen über Kontakte von Herrn F. in die Skinhead-Szene vor?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
vom 28.02.2014

Die o. g. Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wie folgt beantwortet:

1. a) **Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen von Herrn F. zur rechtsextremen Szene?**

Der genannte Herr F. ist dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) im Zusammenhang mit zwei Strafverfahren aus dem Jahr 2008 (28.07.2008 und 11.11.2008) bekannt geworden. In Bezug auf das erste Strafverfahren wurde Herr F. vom Amtsgericht München am 11.03.2009 wegen Verstoßes gegen § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) und § 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen verurteilt.

Nach den Erkenntnissen des BayLfV war Herr F. nicht in die bayerische rechtsextremistische Szene eingebunden.

b) In welchem Zeitraum befand sich Herr F. unter Beobachtung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz?

Die in der Antwort zu 1 a genannten Strafverfahren führten zu einer personenbezogenen Dateispeicherung des BayLfV. Weitergehende Erkenntnisse, insbesondere Hinweise darauf, dass Herr F. möglicherweise gewalttätig werden könnte, gab es nicht. Medienmeldungen, wonach Herr F. bereits in den 1990er-Jahren Angehöriger der Münchner rechtsextremistischen Skinhead-Szene war, können nicht bestätigt werden. Ob Herr F. in den 1990er-Jahren verfassungsschutzrechtlich relevant aktiv war, kann nicht nachvollzogen werden, da beim BayLfV für diesen Zeitraum keine Datenspeicherungen über den damals minderjährigen F. vorhanden sind. Datenspeicherungen beim BayLfV unterliegen, insbesondere im Falle von minderjährigen Personen, rechtlich strengen Voraussetzungen.

c) Aus welchem Grund wurde die Beobachtung durch das BayLfV ggf. beendet?

Herr F. ist am 27.10.2013 verstorben.

2. a) In wie vielen Fällen ist Herr F. bisher strafrechtlich in Erscheinung getreten (bitte unter Nennung der Straftat, Ort und Datum der Tatbegehung)?

Neben der bekannten Tat vom 28.06.2013 wurde gegen Herrn F. in 17 weiteren Fällen polizeilich ermittelt. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um folgende Straftaten:

- Besonders schwerer Fall des Diebstahls (Versuch) vom 13.05.1995, München
- Besonders schwerer Fall des Diebstahls (Versuch) vom 18.05.1996, München
- Hehlerei vom 01.01.1997, München
- Fahren ohne Fahrerlaubnis vom 19.03.1997, München
- Gemeinschädliche Sachbeschädigung vom 05.08.1998, München
- Vortäuschen eines Raubes vom 08.12.1999, München
- Ladendiebstahl vom 09.10.2000, München
- Beleidigung, Bedrohung und Volksverhetzung vom 14.10.2000, München
- Erschleichen von Leistungen (in drei Fällen), 2006 bis 2008, Berlin
- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vom 28.07.2008, München
- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vom 10.11.2008, München
- Hausfriedensbruch vom 22.12.2008, München
- Vergehen nach dem BtmG vom 07.07.2009, München
- Trunkenheit im Verkehr vom 30.06.2010, München
- Vergehen nach dem SprengG vom 30.03.2013, Ismaning.

b) Wie viele dieser Straftaten können als rechtsextrem motiviert eingestuft werden?

Drei Delikte wurden dem Phänomenbereich der „Politisch motivierten Kriminalität – Rechts“ zugeordnet.

3. a) Wann wurde Herr F. vor der Wohnungsdurchsuchung zuletzt polizeilich auffällig?

Herr F. trat vor der Wohnungsdurchsuchung am 28.06.2013 zuletzt am 30.03.2013 polizeilich in Erscheinung. Er besuchte ein Fußballspiel des TSV 1860 München II in Ismaning und stand im Verdacht, kurz vor Beginn der zweiten Halbzeit im Bereich der Haupttribüne einen pyrotechnischen Gegenstand abgebrannt zu haben. Welcher pyrotechnische Gegenstand konkret verwendet wurde, konnte im Rahmen der Ermittlungen nicht in Erfahrung gebracht werden. Es wurden lediglich Fragmente eines pyrotechnischen Gegenstandes mit polnischer Aufschrift am Tatort aufgefunden. Personen- oder Sachschäden sind in diesem Zusammenhang nicht bekannt geworden. Das Verfahren gegen Herrn F. wurde am 25.04.2013 durch die Staatsanwaltschaft München aufgrund nicht nachweisbarer Schuld eingestellt.

b) Inwiefern bestand dabei ein Zusammenhang mit rechtsextremen Aktivitäten von Herrn F.?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

4. a) Inwiefern gehen die ermittelnden Behörden davon aus, dass der schwer alkoholranke Herr F. in der Lage war, die Nagelbombe selbstständig zu bauen?

Das Selbstlaborat, in der Presse auch als „Sprengvorrichtung“ bezeichnet, wurde durch das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) untersucht. Die Untersuchung ergab im Ergebnis, dass das Selbstlaborat aus einfachen Haushaltsgegenständen und einem in Deutschland nicht zugelassenen pyrotechnischen Gegenstand (Modell Fire Cracker „La Bomba“, über Polen und Tschechien zu beziehen) gefertigt wurde. Zur Herstellung dieser Unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtung (USBV) waren keine Fachkenntnisse vonnöten.

b) Welche Erkenntnisse gibt es darüber, wie Herr F. an die Bestandteile der Bombe gelangte?

Den Ermittlungen zufolge handelte es sich bei dem pyrotechnischen Gegenstand um einen in Deutschland nicht zugelassenen „Böller“. Die Vermutung liegt nahe, dass er den pyrotechnischen Gegenstand aus dem benachbarten Ausland bezogen hat. Nähere Erkenntnisse hierzu sind nicht bekannt. Die weiteren Utensilien des Selbstlaborates (z. B. Nägel, Vaselinedose, Klebeband) sind in Deutschland frei verfügbar und käuflich zu erwerben.

c) Gibt es Erkenntnisse zu weiteren Beteiligten am Bau der Nagelbombe bzw. an den entsprechenden Vorbereitungen?

Den Ermittlungen zufolge ergaben sich keine weiteren Erkenntnisse.

5. a) Gibt es Erkenntnisse darüber, woher Herr F. wusste, wie man eine solche Nagelbombe baut?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

b) Falls ja, beruhten seine Kenntnisse auf seiner (früheren) aktiven Mitgliedschaft in der Neonazi-Szene?

Es liegen keine Erkenntnisse vor, die auf eine aktive Mitgliedschaft innerhalb der Neonazi-Szene schließen lassen würden.

c) Wurden in der Wohnung von Herrn F. Internetanleitungen oder sonstige Publikationen zum Bau von (Nagel-) Bomben gefunden?

Nein.

6. a) Welche Erkenntnisse gibt es darüber, wie und wozu Herr F. die Bombe ggf. einsetzen wollte?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

b) Über welchen Zünder verfügte die Nagelbombe (z. B. Fernzündung, Zeitzündung, Lunte)?

Der verwendete pyrotechnische Gegenstand war mit der Originallunte versehen. Weitere Zündvorrichtungen konnten nicht festgestellt werden.

c) Wie schätzten die Sicherheitsbehörden die Gefährlichkeit der Zündvorrichtung ein?

Der betreffende pyrotechnische Gegenstand hat in Deutschland keine Zulassung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM). Er erfüllt insofern einen Vergehenstatbestand nach dem Sprengstoffgesetz. Ein Gutachten wurde seitens der ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft im aktuellen Fall nicht mehr in Auftrag gegeben. Das Selbstlaborat war nach Auskunft des BLKA nicht dazu geeignet, Personenschäden hervorzurufen. Hintergrund dieser Einschätzung sind Vergleichsgutachten des Bundeskriminalamts (BKA).

7. a) Weshalb wurde der Haftbefehl gegen Herrn F. nach der Festnahme zunächst außer Vollzug gesetzt?

Der Beschuldigte wurde am 28.06.2013 vorläufig festgenommen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ der Ermittlungsrichter am 29.06.2013 einen auf Fluchtgefahr gestützten Haftbefehl wegen Verdachts der Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens und setzte diesen unter Anordnung u. a. einer Meldeaufgabe außer Vollzug.

Die Staatsanwaltschaft hat gegen die Außervollzugsetzung des Haftbefehls noch am 29.06.2013 Beschwerde eingelegt und die Aussetzung der sofortigen Vollziehung des Außervollzugsetzungsbeschlusses im Sinne von § 307 Abs. 2 StPO beantragt, was zunächst abgelehnt wurde. Aus den von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der Ermittlungsrichter die Aussetzung des Haftbefehlsvollzugs unter Abwägung der potenziellen Gefährlichkeit der Handlung und der Auswirkungen, aufgrund des persönlichen Eindrucks des Beschuldigten sowie um ihm eine Therapiechance nicht zu nehmen, für vertretbar hielt.

Am 29.06.2013, um 22:27 Uhr, wurde der Beschuldigte auf polizeirechtlicher Grundlage in Sicherheitsgewahrsam genommen und am 30.06.2013 wiederum dem Amtsge-

richt vorgeführt. Der Ermittlungsrichter ordnete nunmehr die Hemmung der Vollziehung des durch ihn am Vortag erlassenen Außervollzugsetzungsbeschlusses gemäß § 307 Abs. 2 StPO an. Der Beschuldigte wurde daraufhin in Untersuchungshaft genommen.

b) Welche Erkenntnisse bzw. Argumente der Staatsanwaltschaft München I lagen der Beschwerde gegen diese Entscheidung zugrunde?

Die Staatsanwaltschaft vertrat in ihrer Beschwerdebegründung die Ansicht, dass aufgrund der erheblichen Straferwartung und der Lebensumstände des Beschuldigten, insbesondere auch dessen Beziehungen zu rechtsextremen Kreisen, keine hinreichend begründete Erwartung bestünde, dass der Zweck der Untersuchungshaft durch die Auflagen des angefochtenen Außervollzugsetzungsbeschlusses erreicht werden könnte.

c) Weshalb wurden diese Erkenntnisse bzw. Argumente anfangs vom zuständigen Ermittlungsrichter nicht in seine Entscheidung einbezogen, den Haftbefehl gegen Herrn F. zunächst außer Vollzug zu setzen?

Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz ist es als Organ der Justizverwaltung wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Verfahren zu überprüfen oder gerichtliche Entscheidungen zu bewerten. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 GG und nach Art. 85 BV unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ihre Entscheidungen können nur im ordentlichen Rechtsmittelweg angefochten werden.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 7 a Bezug genommen.

8. a) Welche Erkenntnisse liegen über Verbindungen bzw. Kontakte von Herrn F. zur Fußballfan- bzw. Hooligan-Szene vor?

Soweit hier bekannt ist, war Herr F. Anhänger des TSV 1860 München. Weitere Erkenntnisse liegen in diesem Zusammenhang nicht vor.

b) Gab es im Zusammenhang mit Hooligan-Aktivitäten von Herrn F. jemals Auffälligkeiten (Stadionverbote etc.)?

Aufgrund des unter 3 a geschilderten Sachverhalts wurde seitens des TSV 1860 München am 23.09.2013 ein Stadionverbot gegen ihn erlassen. Erkenntnisse darüber, ob er möglicherweise in der Hooligan-Szene aktiv war, sind hier nicht bekannt.

c) Welche Erkenntnisse liegen über Kontakte von Herrn F. in die Skinhead-Szene vor?

Auf die Antworten zu 1 a und 1 b wird verwiesen.